

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Kommission</b>	
85/C 32/01	ECU.....	1
85/C 32/02	Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer: Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2615/79 des Rates.....	2
85/C 32/03	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse .....	3
85/C 32/04	L-Luxemburg: Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung wissenschaftlicher und technischer Konferenzen sowie der Vorbereitung von zur Veröffentlichung bestimmten Texten .....	3
85/C 32/05	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags .....	4
	<b>Gerichtshof</b>	
85/C 32/06	Urteil des Gerichtshofes vom 10. Januar 1985 in der Rechtssache 229/83 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Poitiers): Association des Centres Distributeurs Édouard Leclerc und S.A. Thouars Distribution et autres gegen S.à.r.l. „Au Blé Vert“ und andere ( <i>Preisbindung bei Büchern</i> ) .....	5
85/C 32/07	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 15. Januar 1985 in der Rechtssache 168/83: Laura Pasquali-Gherardi gegen Europäisches Parlament ( <i>Beamter — Dienstunfall — Klage auf Schadensersatz</i> ) .....	5
85/C 32/08	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 15. Januar 1985 in der Rechtssache 241/83 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs): Erich Rösler gegen Horst Rottwinkel ( <i>Brüsseler Übereinkommen, Artikel 16 Nr. 1 — Ausschließliche Zuständigkeit — Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen</i> ) .....	6
85/C 32/09	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 15. Januar 1985 in der Rechtssache 250/83: Finsider — Società Finanziaria Siderurgica per Azioni gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ( <i>EGKS — Quoten — Nationale Beihilfen</i> ) .....	6
85/C 32/10	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 15. Januar 1985 in der Rechtssache 253/83 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz): Sektkellerei C. A. Kupferberg & Cie. KG a.A. gegen Hauptzollamt Mainz ( <i>Besteuerung von Branntwein</i> ) .....	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
85/C 32/11	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 15. Januar 1985 in der Rechtssache 266/83: Euridiki Samara gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ( <i>Beamte — Begriffe „Beförderung“ und „Einstellung“</i> ) . . . . .	7
85/C 32/12	Beschluß des Präsidenten des Gerichtshofes vom 17. Dezember 1984 in der Rechtssache 258/84 R: Nippon Seiko K.K. gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften . .	8
85/C 32/13	Rechtssache 302/84: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Raad van Beroep 's-Hertogenbosch vom 20. November 1984 in dem Rechtsstreit A. A. ten Holder gegen Bestuur van de Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging . . . . .	8
85/C 32/14	Rechtssache 305/84: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 21. Dezember 1984 . . . . .	8
85/C 32/15	Rechtssache 306/84: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 21. Dezember 1984 . . . . .	9
85/C 32/16	Rechtssache 307/84: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 21. Dezember 1984 . . . . .	9
85/C 32/17	Rechtssache 310/84: Klage der Union Sidérurgique du Nord et de l'Est de la France „Usinor“ gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Dezember 1984 . . . . .	10
85/C 32/18	Rechtssache 1/85: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 25. Oktober 1984 in dem Rechtsstreit des Horst Miethe gegen die Bundesanstalt für Arbeit . . . . .	11
85/C 32/19	Rechtssache 2/85: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 4. Januar 1985 . . . . .	11
85/C 32/20	Rechtssache 6/85: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils des Tribunal de grande instance La Roche-sur-Yon vom 19. November 1984 in dem Verfahren Procureur de la République und Directeur Départemental de la Concurrency et de la Consommation gegen Marcel Byrotheau, zivilrechtlich haftende Partei: S.A. Fontenay Distribution . . . . .	12
85/C 32/21	Rechtssache 7/85: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils des Tribunal de grande instance La Roche-sur-Yon vom 19. November 1984 in dem Verfahren Procureur de la République und Directeur Départemental de la Concurrency et de la Consommation gegen Henri Vincendeau, zivilrechtlich haftende Partei: S.A. Shedis Avenue . . . . .	12

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

1. Februar 1985

(85/C 32/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	44,5370	US-Dollar	0,700790
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	44,6929	Schweizer Franken	1,88737
Deutsche Mark	2,22431	Spanische Peseta	122,989
Hollandischer Gulden	2,51584	Schwedische Krone	6,34706
Pfund Sterling	0,621268	Norwegische Krone	6,43431
Danische Krone	7,93610	Kanadischer Dollar	0,929528
Franzosischer Franken	6,79767	Portugiesischer Escudo	121,762
Italienische Lira	1371,27	osterreichischer Schilling	15,6206
Irisches Pfund	0,715092	Finnmark	4,65815
Griechische Drachme	90,9416	Japanischer Yen	179,613
		Australischer Dollar	0,866779
		Neuseelandischer Dollar	1,49168

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).  
Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).  
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).  
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).  
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).  
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

**Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2615/79  
des Rates**

(85/C 32/02)

Artikel 107 Absätze 1, 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: Januar 1985

Anwendungszeitraum: 2. Quartal 1985

	Brüssel (bfrs)	Frankfurt (DM)	Amsterdam (hfl)	London (£ Stg)	Kopenhagen (dkr)	Paris (ffrs)	Mailand/Rom (Lit)	Dublin (Ir £)	Athen (Dr)
100 bfrs	—	4,99619	5,64401	1,39708	17,8538	15,293	3 072,38	1,60393	203,712
100 DM	2 001,53	—	112,966	27,9628	357,348	306,094	61 494,6	32,103	4 077,34
100 hfl	1 771,79	88,522	—	24,7533	316,332	270,96	54 436,2	28,4182	3 609,35
1 £ Stg	71,5781	3,57617	4,03987	—	12,7794	10,9464	2 199,15	1,14806	145,813
100 dkr	560,105	27,9839	31,6124	7,82509	—	85,657	17 208,6	8,98368	1 140,00
100 ffrs	653,893	32,6697	36,9058	9,13538	116,745	—	20 090,1	10,488	1 332,06
1 000 Lit	32,548	1,62616	1,83701	0,454721	5,81106	4,97758	—	0,522047	66,3041
1 Ir £	62,3469	3,11497	3,51887	0,871034	11,1313	9,53473	1 915,54	—	127,008
100 Dr	49,089	2,45258	2,77059	0,68581	8,76424	7,50719	1 508,2	0,787352	—

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 2615/79 des Rates wird für die Umrechnung auf eine Landeswährung lautender Beträge in eine andere Landeswährung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der der Kommission für die Anwendung des Europäischen Währungssystems mitgeteilten Wechselkurse dieser Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.

2. Bezugszeitraum ist:

- der Monat Januar für die ab dem darauffolgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat April für die ab dem darauffolgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat Juli für die ab dem darauffolgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat Oktober für die ab dem darauffolgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Serie C) veröffentlicht.

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft  
gefaßten Beschlüsse**

*(siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)*

(85/C 32/03)

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1446/84 der Kommission vom 25. Mai 1984 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zonen IVc) und d) (ABl. Nr. L 140 vom 26. 5. 1984, S. 9)	—	keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 1447/84 der Kommission vom 25. Mai 1984 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, IIa), III, IVa) und b), V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel (ABl. Nr. L 140 vom 26. 5. 1984, S. 12)	31. 1. 1985	21,00 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1604/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, IIa), III, IV, V, VI, VIIa), VIIc), der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel (ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 36)	31. 1. 1985	40,98 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 3402/84 der Kommission vom 3. Dezember 1984 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 17)	31. 1. 1985	224,86 ECU/t

**L-Luxemburg: Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung wissenschaftlicher und technischer Konferenzen sowie der Vorbereitung von zur Veröffentlichung bestimmten Texten**

(85/C 32/04)

**Offenes Verfahren**

1. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Informationsmarkt und Innovation, Abteilung Wissenschaftliche und technische Kommunikation, Jean-Monnet-Gebäude B4/086, L-2920 Luxemburg (Tel. 43 01-29 46).
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a)
  - b) Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung wissenschaftlicher und technischer Konferenzen sowie der Vorbereitung von zur Veröffentlichung bestimmten Texten:
    - maschinenschriftliche Bearbeitung wissenschaftlicher und technischer Texte unterschiedlichen Schwierigkeitsgrads, im allgemeinen in Deutsch, Englisch oder Französisch, nach genauen Anweisungen;
    - Zusammenstellung unterschiedlicher Texte zur Erstellung von Originaldokumenten, die für das Offset-Verfahren fotografiert werden können: Berichte, Arbeitsunterlagen, Konferenzprotokolle, einschließlich Montage von Abbildungen und Textkorrektur;
    - Adressenerstellung und -verwaltung, Aufbereitung der Verzeichnisse der Konferenzteilnehmer.
  - c)
  - d)

4. Die Ausführungsfristen für diese Arbeiten sind kurz und darüber hinaus termingebunden, da es sich um Arbeitsunterlagen handelt, die vor oder während der Konferenz an die Teilnehmer verteilt werden sollen.
5. a) Anschrift siehe Ziffer 1.  
b) 28. 2. 1985.  
c)
6. a) 21. 3. 1985.  
b) Anschrift siehe Ziffer 1.  
c) Eine der drei Sprachen, in denen die Firmen zu arbeiten haben, d. h. Deutsch, Englisch oder Französisch.
7. a)  
b)
- 8.
9. Die Finanzierungs- und Zahlungsmodalitäten werden in einem bzw. mehreren einjährigen verlängerbaren Rahmenabkommen mit der bzw. den ausgewählten Firma (Firmen) festgelegt.
- 10.
11. Die Durchführung dieser Arbeiten muß auf einer Textverarbeitungsanlage erfolgen. Darüber hinaus sind vom Bieter vorzulegen:
  - Erklärung über die ihm zur Durchführung der geforderten Arbeiten zur Verfügung stehende materielle Ausstattung und Möglichkeiten;
  - Nachweis einer fachlichen Erfahrung in der Durchführung vergleichbarer Arbeiten in den letzten drei Jahren.
12. 6 Monate.
13. — Finanzielle Bedingungen des Angebots;
  - technische Qualität des Angebots;
  - fachliche Erfahrung;
  - Möglichkeit zur Durchführung der Arbeiten innerhalb sehr kurzer Fristen;
  - problemlose Kontaktaufnahme zu den Auftraggeber-Dienststellen (Möglichkeit zur häufigen Anwesenheit in Luxemburg).
- 14.
15. 22. 1. 1985.

---

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags**

(85/C 32/05)

Mit Entscheidung vom 31. Januar 1985 hat die Kommission die Italienische Republik ermächtigt, frische Bananen, Tarifnummer 08.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung aus bestimmten Drittländern, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 1. Februar 1985 bis zum 31. März 1985 anwendbar.

---

## GERICHTSHOF

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 10. Januar 1985

in der Rechtssache 229/83 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Poitiers): Association des Centres Distributeurs Édouard Leclerc und S.A. Thouars Distribution et autres gegen S.à.r.l. „Au Blé Vert“ und andere (\*)

(Preisbindung bei Büchern)

(85/C 32/06)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht)

In der Rechtssache 229/83 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag von der Cour d'appel Poitiers in dem vor dieser anhängigen Rechtsstreit Association des Centres Distributeurs Édouard Leclerc, Paris, und S.A. Thouars Distribution et autres, Sainte-Verge, gegen S.à.r.l. „Au Blé Vert“, Thouars, Georges Lehec, Auxerre, S.A. Pelgrim, Thouars, Union Syndicale des Libraires de France, Paris, Ernest Marchand, Thouars, und Jeanne Palluault, verheiratete Demee, Thouars, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 3 Buchstabe f) und 5 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof am 10. Januar 1985 unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten G. Bosco und C. Kakouris, der Richter A. O'Keefe, T. Koopmans, U. Everling, K. Bahlmann, Y. Galmot und R. Joliet — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts verbietet Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 3 Buchstabe f) und 85 EWG-Vertrag den Mitgliedstaaten nicht den Erlaß von Rechtsvorschriften, nach denen der Endverkaufspreis der Bücher vom Verleger oder Importeur eines Buches festgesetzt werden muß und für jeden Einzelhändler verbindlich ist, vorausgesetzt, daß diese Rechtsvorschriften im Einklang mit den übrigen einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrages stehen, insbesondere mit den Bestimmungen über den freien Warenverkehr.

2. Im Rahmen derartiger nationaler Rechtsvorschriften stellen nach Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen solche Bestimmungen dar,

— nach denen der Importeur eines Buches, der die Formalität der amtlichen Hinterlegung eines Exemplars dieses Buches zu erfüllen hat — also der Hauptdeponitor —, den Endverkaufspreis dieses Buches festzusetzen hat,

— oder die für den Verkauf von Büchern, die in dem betreffenden Mitgliedstaat selbst verlegt und nach ihrer Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat dorthin reimportiert worden sind, die Einhaltung des vom Verleger festgesetzten Verkaufspreises vorschreiben, es sei denn, es ergibt sich aus objektiven Umständen, daß diese Bücher allein zum Zwecke ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um derartige Rechtsvorschriften zu umgehen.

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 15. Januar 1985

in der Rechtssache 168/83: Laura Pasquali-Gherardi gegen Europäisches Parlament (\*)

(Beamter — Dienstoffall — Klage auf Schadensersatz)

(85/C 32/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht)

In der Rechtssache 168/83, Laura Pasquali-Gherardi, Bürosekretärin in der Besoldungsgruppe C 2/3 beim Europäischen Parlament, wohnhaft in Luxemburg, 17, boulevard Royal, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Biel, 18a, rue des Glacis, Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigter: M. Peter im Beistand von Rechtsanwalt A. Bonn, Luxemburg), wegen einer Klage auf Schadensersatz wegen Amtsfehlers, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsi-

(\*) ABl. Nr. C 295 vom 2. 11. 1983.

(\*) ABl. Nr. C 239 vom 8. 9. 1983.

denten G. Bosco, der Richter A. O'Keefe und R. Joliet — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: D. Louterman — am 15. Januar 1985 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 15. Januar 1985

in der Rechtssache 241/83 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs): Erich Rösler gegen Horst Rottwinkel (\*)

(Brüsseler Übereinkommen, Artikel 16 Nr. 1 — Ausschließliche Zuständigkeit — Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen)

(85/C 32/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 241/83 wegen des dem Gerichtshof aufgrund des Protokolls vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof vom Bundesgerichtshof in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Erich Rösler, Berlin, gegen Horst Rottwinkel, Bielefeld, vorgelegten Ersuchens um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 16 Nr. 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, der die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Vertragsstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, bei Klagen betrifft, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Bosco, der Richter P. Pescatore, A. O'Keefe, T. Koopmans und K. Bahlmann — Generalanwalt: Sir Gordon Slynn; Kanzler: Fräulein Louterman, Verwaltungsrätin — am 15. Januar 1985 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Artikel 16 Nr. 1 des Übereinkommens gilt für alle Verträge über die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen, und zwar auch für kurzfristige Verträge und für solche, die sich nur auf die Gebrauchsüberlassung einer Ferienwohnung beziehen.*

(\*) ABl. Nr. C 316 vom 22. 11. 1983.

2. *Alle Rechtsstreitigkeiten, die die Verpflichtungen des Vermieters und des Mieters aus dem Mietvertrag betreffen, insbesondere solche, die sich auf das Bestehen oder die Auslegung von Mietverträgen, deren Dauer, die Wiedereinräumung des Besitzes der Mietsache an den Vermieter, den Ersatz für vom Mieter verursachte Schäden oder die Einziehung des Mietzinses und der vom Mieter zu zahlenden Nebenkosten wie der Kosten für Wasser-, Gas- und Stromverbrauch beziehen, fallen in die in Artikel 16 Nr. 1 des Übereinkommens vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist. Dagegen fallen Rechtsstreitigkeiten, die sich nur mittelbar auf die Nutzung der Mietsache beziehen, wie beispielsweise solche, die entgangene Urlaubsfreude und Reisekosten betreffen, nicht in die ausschließliche Zuständigkeit nach diesem Artikel.*

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 15. Januar 1985

in der Rechtssache 250/83: Finsider — Società Finanziaria Siderurgica per Azioni gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (\*)

(EGKS — Quoten — Nationale Beihilfen)

(85/C 32/09)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht)

In der Rechtssache 250/83, Firma Finsider — Società Finanziaria Siderurgica per Azioni, Rom, vertreten durch Rechtsanwalt Sergio M. Carbone, Genua, und Roberto Barabino, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Nico Schaeffer, 12, avenue de la Porte Neuve, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bevollmächtigter: Oreste Montalto, wegen Nichtigerklärung der Entscheidung Nr. 2748/83/EGKS der Kommission vom 30. September 1983 zur zweiten Änderung der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie (ABl. Nr. L 269, S. 55) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten O. Due, der Richter C. Kakouris, U. Everling,

(\*) ABl. Nr. C 336 vom 13. 12. 1983.

Y. Galmot und R. Joliet — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 15. Januar 1985 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 15. Januar 1985

in der Rechtssache 253/83 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz): Sektellerei C. A. Kupferberg & Cie. KG a.A. gegen Hauptzollamt Mainz <sup>(1)</sup>

(Besteuerung von Branntwein)

(85/C 32/10)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 253/83 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Sektellerei C. A. Kupferberg & Cie. KG a.A. gegen Hauptzollamt Mainz vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 37 und 95 EWG-Vertrag, des Artikels 3 des Abkommens zwischen der EWG und Spanien vom 29. Juni 1970 (ABl. Nr. L 182, S. 1) und des Artikels 21 Absatz 1 des Abkommens zwischen der EWG und der Portugiesischen Republik vom 22. Juli 1972 (ABl. Nr. L 301, S. 164) im Hinblick auf die Anwendung bestimmter den Geltungsbereich des deutschen Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922 berührender Maßnahmen hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Bosco, der Richter P. Pescatore, A. O'Keefe, T. Koopmans und K. Bahlmann — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 15. Januar 1985 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Die Artikel 95 und 37 EWG-Vertrag sowie Artikel 21 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Portugal und Artikel 3 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Spanien sind dahin auszulegen, daß sie der während eines bestimmten Zeitraums vorgenommenen Senkung des Verkaufspreises für den von der Mono-*

*polverwaltung abgegebenen Branntwein nicht entgegenstehen, wenn auf eingeführte Erzeugnisse während dieses Zeitraums tatsächlich kein höherer Steuersatz angewendet wurde als auf entsprechende inländische Erzeugnisse.*

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 15. Januar 1985

in der Rechtssache 266/83: Euridiki Samara gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

(Beamte — Begriffe „Beförderung“ und „Einstellung“)

(85/C 32/11)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache 266/83, Fräulein Euridiki Samara, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Strassen, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Victor Biel, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bevollmächtigter: Dimitrios Gouloussis, wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die im Anschluß an ein allgemeines Auswahlverfahren erfolgte Einstufung der Klägerin nicht zu überprüfen, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Bosco, der Richter A. O'Keefe und T. Koopmans — Generalanwalt: Sir Gordon Slynn; Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 15. Januar 1985 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 16. Februar 1983, die Einstufung der Klägerin nicht zu überprüfen, und die Entscheidung der Kommission vom 5. August 1983 über die Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin werden aufgehoben.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 346 vom 22. 12. 1983.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 334 vom 10. 12. 1983.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES  
GERICHTSHOFES**

vom 17. Dezember 1984

**in der Rechtssache 258/84 R: Nippon Seiko K.K.  
gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (\*)**

(85/C 32/12)

*(Verfahrenssprache: Englisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung  
wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht)*

In der Rechtssache 258/84 R: Nippon Seiko K.K., Tokio, Japan, 2-3-2, Marunouchi, Chiyoda-Ku, vertreten durch Jeremy Lever, Q.C., Gray's Inn, Eleanor Sharpston, Barrister, Middle Temple, und Robin Griffith, Solicitor, Kanzlei Coward Chance, avenue des Arts 21-22, 1040 Brüssel, Belgien — Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. C. Wolter, 8, rue Zithe, Luxemburg — gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Peeters und E. Stein), Streithelferin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Temple Lang), hat der Präsident des Gerichtshofes am 17. Dezember 1984 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

(\*) ABl. Nr. C 326 vom 7. 12. 1984.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund  
des Beschlusses des Raad van Beroep 's-Hertogenbosch vom 20. November 1984 in dem Rechtsstreit  
A. A. ten Holder gegen Bestuur van de Nieuwe Algemeene  
Bedrijfsvereniging**

**(Rechtssache 302/84)**

(85/C 32/13)

Der Raad van Beroep 's-Hertogenbosch ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 20. November 1984, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 21. Dezember 1984, in dem Rechtsstreit A. A. ten Holder, Budel, gegen Bestuur van de Nieuwe Algemeene Bedrijfsvereniging, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Bleiben auf einen Arbeitnehmer, der im Anschluß an die Beschäftigung im Gebiet eines Mitgliedstaats Krankengeld nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats bezieht (und der während des Bezugs dieses Krankengelds nicht im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats arbeitet), diese Rechtsvorschriften aufgrund von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

auch dann anwendbar, wenn seit der Gewährung dieses Krankengelds und der Beendigung der Beschäftigung (und des Arbeitsverhältnisses) bereits fast 1½ Jahre verstrichen sind?

2. Bringt es die Verweisung in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf die Rechtsvorschriften eines bestimmten Mitgliedstaats als die auf einen bestimmten Arbeitnehmer anzuwendenden Rechtsvorschriften mit sich, daß dieser Arbeitnehmer nicht gleichzeitig allein aufgrund des innerstaatlichen Rechts eines anderen Mitgliedstaats als Versicherter nach den gesetzlichen Bestimmungen des anderen Mitgliedstaats über Leistungen bei Invalidität angesehen werden kann mit der Folge, daß ihm durch das Gemeinschaftsrecht der Anspruch auf Leistung wegen Invalidität entzogen wird, der ihm allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des genannten anderen Mitgliedstaats zusteht?
3. Können Wohnsitzvoraussetzungen der in Artikel 91 Buchstabe c) der niederländischen AAW aufgestellten Art einem innerhalb der EWG zu- und abwandernden Arbeitnehmer entgegengehalten werden?

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am  
21. Dezember 1984**

**(Rechtssache 305/84)**

(85/C 32/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Dezember 1984 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist das Mitglied ihres Juristischen Dienstes S. Fabro, Zustellungsbevollmächtigter ist M. Beschel, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, daß das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 (\*) verstoßen hat, indem es die in Artikel 38 dieser Verordnung festgesetzte Frist für die Übermittlung der für die Erstellung der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten unerläßlichen Angaben nicht eingehalten hat,

(\*) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975.

b) dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission trägt vor, die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft mit dritten Ländern stelle ein notwendiges Instrument der gemeinsamen Handelspolitik dar, und die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten sei für ein harmonisches Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich. Die Kommission meint, der Rückstand bei der Übermittlung der für die Erstellung der Statistik unerlässlichen Angaben erschwere ihren Dienststellen die Aufbereitung und die monatliche Veröffentlichung der Gemeinschaftsergebnisse. Da dieser Rückstand ständig zunehme, verhindere er sogar die Aufbereitung und die Veröffentlichung der vollständigen vierteljährlichen sowie jährlichen Gemeinschaftsergebnisse innerhalb angemessener Fristen, so daß die Wirksamkeit dieser Ergebnisse beeinträchtigt werde.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 21. Dezember 1984**

(Rechtssache 306/84)

(85/C 32/15)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Dezember 1984 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist das Mitglied ihres Juristischen Dienstes Frau C. Durand, Zustellungsbevollmächtigter ist Herr M. Beschel, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag und den Richtlinien 75/362/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 16. Juni 1975 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie 75/363/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes verstoßen hat, indem es innerhalb der festgesetzten Fristen nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um diesen Richtlinien nachzukommen;
2. dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

- Im Hinblick auf die Richtlinie 75/362/EWG trägt die Kommission vor, ihres Wissens habe das Königreich Belgien folgende Bestimmungen nicht in das belgische Recht übergeleitet: die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Anerkennung bereits abgeleiteter Zeiten fachärztlicher Weiterbildung, über das Führen der Berufsbezeichnung und über die Notwendigkeit, für die erstmalige Aufnahme des Berufs einen Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand beizubringen, über die Dauer des Verfahrens für die Zulassung zum Beruf und die Bestimmungen betreffend die Formel des Eides oder der feierlichen Erklärung;
- im Hinblick auf die Überleitung der Richtlinie 75/363/EWG führt die Kommission aus, das Königreich Belgien müsse entweder sein Programm der fachärztlichen Weiterbildung anpassen, um dem Erfordernis einer Mindeststudiendauer von vier Jahren nachzukommen, oder beantragen, die Tropenmedizin als in Belgien anerkannte Spezialität in der Liste der in Artikel 7 der Richtlinie 75/362/EWG aufgeführten Spezialitäten zu streichen.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 21. Dezember 1984**

(Rechtssache 307/84)

(85/C 32/16)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Dezember 1984 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater J. Griesmar, Zustellungsbevollmächtigter ist Herr M. Beschel, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstößt, indem sie die Einstellung sowie die Ernennung zum ordentlichen Inhaber einer Dauerplanstelle als Krankenpfleger oder Krankenschwester an öffentlichen Krankenhäusern vom Besitz der französischen Staatsangehörigkeit abhängig macht;

b) der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die Kommission weist auf die grundlegende Bedeutung des in Artikel 48 des Vertrages und der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 ausgesprochenen Verbotes von Diskriminierungen zwischen Angehörigen der Mitgliedstaaten aufgrund der Staatsangehörigkeit im Bereich der Beschäftigung, der Arbeitsbedingungen und der Besoldung für die Rechtsordnung der Gemeinschaft hin. Zwar enthalte Artikel 48 Absatz 4 des Vertrages eine Ausnahme von diesem Verbot für die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung; diese Bestimmung umfasse jedoch nicht jede beliebige Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

Es müsse nämlich dem Gemeinschaftscharakter der Grenzen Rechnung getragen werden, die Artikel 48 Absatz 4 des Vertrages für die erlaubten Ausnahmen vom Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer festsetze, und der Gerichtshof habe entschieden, daß als Beschäftigung im Sinne der genannten Bestimmung solche Tätigkeiten anzusehen seien, die „eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind“<sup>(1)</sup>.

Nach Auffassung der Kommission fallen die Dauerplanstellen für Krankenpfleger in den öffentlichen Krankenhäusern, die in Frankreich durch Einstellung und Ernennung zum Angestellten des öffentlichen Dienstes besetzt werden, nicht unter diese Definition.

<sup>(1)</sup> Urteil vom 17. 12. 1980 (Kommission/Königreich Belgien, Slg. 1980, 3881).

**Klage der Union Sidérurgique du Nord et de l'Est de la France „Usinor“ gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Dezember 1984**

(Rechtssache 310/84)

(85/C 32/17)

Die Union Sidérurgique du Nord et de l'Est de la France „Usinor“ mit Sitz in Puteaux (Frankreich), la

Défense 9, 4, Place de la Pyramide, hat am 24. Dezember 1984 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin L. Funck-Brentano, Paris, Zustellungsbevollmächtigte ist Rechtsanwältin Neuen-Kauffman, Luxemburg, 18, avenue de la Porte Neuve.

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären,
- die Stellungnahme der Kommission vom 16. November 1984 insoweit aufzuheben, als sie sich gegen das Vorhaben des Baus einer Anlage für elektrolytische Verchromung ausspricht,
- der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

— Zur Zulässigkeit der Klage:

Die Klägerin trägt vor, die Kommission habe gemäß Artikel 54 EGKS-Vertrag eine ungünstige Stellungnahme zu einem Investitionsvorhaben abgegeben. Diese Stellungnahme sei eine Entscheidung im Sinne von Artikel 14 EGKS-Vertrag, die ihren Adressaten beschwere und gegen die mit einer Anfechtungsklage vorgegangen werden könne.

— Zur Begründetheit:

Die Klägerin wendet sich insoweit gegen die Stellungnahme der Kommission, als sie sich gegen ein Investitionsvorhaben für den Bau einer Anlage für die elektrolytische Verchromung im Werk Mardyck ausspricht, die angeblich der Fertigung von unter die Bezeichnung „Weißblech“ und „tin-free steel“ fallenden Erzeugnissen dienen soll. Nach Ansicht der Klägerin sind nämlich die Voraussetzungen der Entscheidungen Nrn. 2320/81/EGKS<sup>(1)</sup> und 3302/81/EGKS<sup>(2)</sup> insofern eingehalten worden, als die Gesamtkapazität des Werkes Mardyck gegenüber den beim Bau dieses Werkes gemachten Angaben nicht erhöht worden sei und sich aus den Investitionsvorhaben keine neue Kapazität ergebe, die es erfordere, daß andere Anlagen zum Ausgleich stillgelegt würden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 13. 8. 1981.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 20. 11. 1981.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 25. Oktober 1984 in dem Rechtsstreit des Horst Miethe gegen die Bundesanstalt für Arbeit**

(Rechtssache 1/85)

(85/C 32/18)

Das Bundessozialgericht — 7. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, durch Beschluß vom 25. Oktober 1984, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. Januar 1985, in dem Rechtsstreit des Horst Miethe, Kesselstraße 86, D-5100 Aachen gegen die Bundesanstalt für Arbeit, Regensburger Straße 104, D-8500 Nürnberg, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Bedeutet die in Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 <sup>(1)</sup> festgelegte Zuständigkeit des Trägers des Wohnortes für Leistungen an Grenzgänger bei Vollarbeitslosigkeit, daß der Leistungsanspruch gegen den zuständigen Träger des Beschäftigungsstaates ausgeschlossen ist, auch wenn nach dessen Rechtsvorschriften der Anspruch trotz ausländischen Wohnortes besteht, insbesondere weil der arbeitslose Grenzgänger sich der Arbeitsvermittlung des Beschäftigungsstaates zur Verfügung stellt?

2. Bei Bejahung der Frage 1:

a) Gilt die ausschließliche Zuständigkeit des Trägers des Wohnortes nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. auch dann, wenn der Grenzgänger

- bislang immer nur in dem Beschäftigungsstaat, dessen Angehöriger er ist, gearbeitet und bis vor wenigen Jahren auch dort gewohnt hat,
- er am Beschäftigungsort ein Büro unterhält, von dem er sowohl seine Arbeitnehmertätigkeit als während der Arbeitslosigkeit auch die nur auf den Beschäftigungsstaat beschränkte Arbeitssuche betreibt,
- er im Zusammenhang mit dem Büro eine Schlafmöglichkeit besitzt, die er während der Beschäftigung regelmäßig ein- bis zweimal wöchentlich benutzt, während der Arbeitssuche sogar noch häufiger,

— er über Anfragen von Kunden oder des Arbeitsamtes bei Abwesenheit vom Büro durch eine Mittelsperson fernmündlich unterrichtet wird,

— er schließlich sowohl von der grenznah gelegenen Wohnung als auch von dem Büro aus seine beruflichen und privaten Kontakte ausschließlich im Beschäftigungsstaat pflegt, sich dort auch sein gesamter Freundes- und Bekanntenkreis befindet?

b) Kommt für einen derartigen „untypischen“ Grenzgänger eine entsprechende Anwendung des Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b) i) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in Betracht?

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 4. Januar 1985**

(Rechtssache 2/85)

(85/C 32/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. Januar 1985 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist das Mitglied ihres Juristischen Dienstes D. Jacob, Zustellungsbevollmächtigter ist Herr M. Beschel, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 30 ff. verstoßen hat, indem sie öffentliche Aufträge vorzugsweise an bestimmte Berufsgruppen (Arbeiterproduktionsgenossenschaften, Handwerker, Handwerker- und Künstlergenossenschaften) und anerkannte landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften vergibt;
2. der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die Kommission führt aus, die französischen Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge für Lieferungen, Arbeiten und Dienstleistungen gewährten bestimmten Berufsgruppen und -organisatio-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

nen Vorrechte, Reservierungen und andere Vergünstigungen. Voraussetzung für die Gewährung dieser Vorrechte, Reservierungen und anderen Vergünstigungen sei entweder die französische Staatsangehörigkeit der Begünstigten oder die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Frankreich. Nach Auffassung der Kommission führt dies dazu, daß die inländischen Erzeugnisse privilegiert und folglich die Einfuhr der Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten behindert wird. Die Rechtsvorschriften, die diese konkreten Vergünstigungen enthielten, stellten somit Maßnahmen gleicher Wirkung dar, die nach Artikel 30 EWG-Vertrag verboten seien.

---

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils des Tribunal de grande instance La Roche-sur-Yon vom 19. November 1984 in dem Verfahren Procureur de la République und Directeur Départemental de la Concurrence et de la Consommation gegen Marcel Byrotheau, zivilrechtlich haftende Partei: S.A. Fontenay Distribution**  
(Rechtssache 6/85)  
(85/C 32/20)

Das Tribunal de grande instance La Roche-sur-Yon ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 19. November 1984, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Januar 1985, in dem Verfahren Procureur de la République und Directeur Départemental de la Concurrence et de la Consommation gegen Marcel Byrotheau, zivilrechtlich haftende Partei: S.A. Fontenay Distribution, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

„Sind die Artikel 3 Buchstabe f) und 5 des Vertrages vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dahin auszulegen, daß sie es verbieten, in einem Mitgliedstaat durch Gesetz oder

Verordnung Mindestpreise für den Verkauf von Super- und Normalbenzin vorzuschreiben?

Kann die Festsetzung derartiger Mindestpreise eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung oder eine Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne von Artikel 30 EWG-Vertrag darstellen“?

---

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils des Tribunal de grande instance La Roche-sur-Yon vom 19. November 1984 in dem Verfahren Procureur de la République und Directeur Départemental de la Concurrence et de la Consommation gegen Henri Vincendeau, zivilrechtlich haftende Partei: S.A. Shedis Avenue**  
(Rechtssache 7/85)  
(85/C 32/21)

Das Tribunal de grande instance La Roche-sur-Yon ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 19. November 1984, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Januar 1985, in dem Verfahren Procureur de la République und Directeur Départemental de la Concurrence et de la Consommation gegen Henri Vincendeau, zivilrechtlich haftende Partei: S.A. Shedis Avenue, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

„Sind die Artikel 3 Buchstabe f) und 5 des Vertrages vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dahin auszulegen, daß sie es verbieten, in einem Mitgliedstaat durch Gesetz oder Verordnung Mindestpreise für den Verkauf von Super- und Normalbenzin vorzuschreiben?

Kann die Festsetzung derartiger Mindestpreise eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung oder eine Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne von Artikel 30 EWG-Vertrag darstellen“?